



Einspeisevertrag

über Zuschlagszahlungen und Boni nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)

zwischen

den **Stadtwerken Herborn, Walkmühlenweg 12, 35745 Herborn, Tel. 02772-502-314,
Fax. 02772-502-304 Amtsgericht Wetzlar, HRB 4286**

(nachfolgend „Netzbetreiber“ genannt)

und

Name, Vorname/Firma ggf. HRA oder HRB ggf. vertreten durch (Vollmacht liegt bei)

Telefon Fax E-Mail-Adresse

Straße Hausnummer PLZ Ort

(nachfolgend „Anlagenbetreiber“ genannt)



Inhaltsverzeichnis

Datenblatt.....	3
Vorbemerkung.....	4
§ 1 Vertragszweck und Abnahme von KWK-Strom.....	5
§ 2 Netzanschlussvertrag und Übergabestelle.....	6
§ 3 Betrieb der Anlage und Messung.....	6
§ 4 Direktvermarktung, Zuschläge und vermiedene Netzentgelte.....	7
§ 5 Abrechnung.....	8
§ 6 Inkrafttreten und Kündigung.....	9
§ 7 Erfüllungsort und Gerichtsstand.....	10
§ 8 Rechtsnachfolge.....	10
§ 9 Sonstiges.....	10
§ 10 Anlagen.....	11

Änderungsverzeichnis

Datum	Version	Änderungen / Grund	Kürzel
28.06.2017	1.0	Erstellung Version 1.0	ML



Datenblatt

Anlagen	<p>Die Anlage ist</p> <input type="checkbox"/> hocheffizient und <input type="checkbox"/> neu errichtet <input type="checkbox"/> modernisiert* <input type="checkbox"/> nachgerüstet** <input type="checkbox"/> innovativ***
KWK-Leistungsanteil	<input type="checkbox"/> bis zu 50 Kilowatt <input type="checkbox"/> mehr als 50 Kilowatt bis zu 100 Kilowatt <input type="checkbox"/> mehr als 100 Kilowatt bis zu 250 Kilowatt <input type="checkbox"/> mehr als 250 Kilowatt bis zu 2 Megawatt <input type="checkbox"/> mehr als 2 Megawatt
Eingesetzter Brennstoff	<input type="checkbox"/> Abfall <input type="checkbox"/> Abwärme <input type="checkbox"/> Biomasse <input type="checkbox"/> gasförmige Brennstoffe <input type="checkbox"/> flüssige Brennstoffe
Anlagenregistrierung	<p>Anlagenregisternummer:</p> <p>BAFA-Anlagennummer:</p>
Zulassung nach § 10 KWKG	<input type="checkbox"/> liegt vor und ist beigelegt <input type="checkbox"/> ist beantragt und wird nachgereicht <input type="checkbox"/> KWK-Anlage bis 50 Kilowatt gemäß Zulassung der BAFA
Beginn des Dauerbetriebes	<p>..... (Tag) (Monat) 20.....</p>
Zählernummer und -stand zu Beginn des Dauerbetriebes	<p>Einspeisezähler: Zählerstand</p> <p>Erzeugungszähler: Zählerstand</p>
Technische Vorgaben	<input type="checkbox"/> die Voraussetzungen nach § 9 Abs. 1 EEG 2017 sind bei einer Anlage mit einer installierten Leistung von mehr als 100 Kilowatt erfüllt
Nutzungsform	<p>Es findet folgende Nutzungsform durch den Anlagenbetreiber statt:</p> <p>I. Anlagenleistung mehr als 100 Kilowatt</p> <input type="checkbox"/> Selbstverbrauch <input type="checkbox"/> Direktvermarktung Code des aufnehmenden Bilanzkreises: <input type="checkbox"/> gesamte erzeugte KWK-Strommenge <input type="checkbox"/> erzeugte KWK-Strommenge nach Abzug Selbstverbrauch <p>II. Anlagenleistung bis zu 100 Kilowatt</p> <input type="checkbox"/> Direktvermarktung <input type="checkbox"/> Selbstverbrauch <input type="checkbox"/> kaufmännisch-bilanzielle Weitergabe an den Netzbetreiber

Einspeisevertrag nach KWKG



Zuschlagszahlung	<input type="checkbox"/> ohne Ausschreibung <input type="checkbox"/> nach Ausschreibung (mehr als 1 bis maximal 50 Megawatt) <input type="checkbox"/> neue KWK-Anlage <input type="checkbox"/> modernisierte Anlage*
Bonus	<input type="checkbox"/> Ersetzt eine Kohleanlage (0,6 Cent/kW) <input type="checkbox"/> Anlage im Bereich Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (0,3 Cent/kW)
Netzanschlussvertrag	<input checked="" type="checkbox"/> Netzanschlussvertrag ist beigelegt <input type="checkbox"/> Netzanschlussvertrag besteht noch nicht und wird nachgereicht
Umsatzsteuerpflicht	<input type="checkbox"/> ja (Steuernummer:) <input type="checkbox"/> nein
Bankverbindungen	Kontoinhaber: BIC Code: IBAN: Bank:
Abtretung von Ansprüchen	Ansprüche des Anlagenbetreibers bezüglich der Anlage <input type="checkbox"/> sind nicht abgetreten <input type="checkbox"/> sind abgetreten und die Abtretungsurkunde ist beigelegt: Abtretungsempfänger: Anschrift Abtretungsempfänger:
Rechnungsempfänger	<input type="checkbox"/> Anlagenbetreiber <input type="checkbox"/> Abtretungsempfänger

* modernisiert ist eine KWK-Anlage, bei der wesentliche die Effizienz bestimmende Anlagenteile erneuert worden sind, die Modernisierung eine Effizienzsteigerung bewirkt und die Kosten der Modernisierung mindestens 25 Prozent der Kosten betragen, welche die Neuerrichtung einer KWK-Anlage mit gleicher Leistung nach aktuellem Stand der Technik gekostet hätte

** nachgerüstet ist eine KWK-Anlagen der ungekoppelten Strom- oder Wärmeerzeugung, bei denen fabrikneue Anlagenteile zur Strom- oder Wärmeauskopplung nachgerüstet worden sind und die Kosten der Nachrüstung mindestens 10 % der Kosten betragen, welche die Neuerrichtung einer KWK-Anlage mit gleicher Leistung nach aktuellem Stand der Technik gekostet hätte.

*** ein innovatives KWK-System ist ein besonders energieeffizientes und treibhausgasarmes System, in dem eine KWK-Anlage in Verbindung mit hohen Anteilen von Wärme aus erneuerbaren Energien KWK-Strom und Wärme bedarfsgerecht erzeugt oder umwandelt

Vorbemerkung

Dieser Einspeisevertrag (Vertrag) basiert auf den jeweils zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages aktuellen Regelungen des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) sowie des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz - KWKG). Er dient im Interesse beider Vertragsparteien zur Konkretisierung deren Rechte und Pflichten in Bezug auf die vertragsgegenständliche Anlage. Der Gesetzgeber hat dazu in der Bundestagsdrucksache 4/7024, S. 11, wörtlich ausgeführt: „Der Anlagenbetreiber kann vom Netzbetreiber den Ab-



schluss eines Vertrages über den Erwerb des eingespeisten KWK-Stroms zu einer gesetzlich geregelten Vergütung verlangen.“ Veröffentlichungen des Netzbetreibers zum KWKG erfolgen auf der Internetseite:

www.stadtwerke-Herborn.de

1. Vertragszweck und Abnahme von KWK-Strom

- 1.1 Der Anlagenbetreiber erzeugt in der im Datenblatt genannten KWK-Anlage (nachfolgend nur Anlage genannt) auf der Grundlage des KWKG KWK-Strom und wird diesen gemäß der im Datenblatt von ihm gewählten Form nutzen.
- 1.2 Der Netzbetreiber wird den vom Anlagenbetreiber auf der Grundlage des KWKG erzeugten KWK-Strom nach den Vorgaben des KWKG unverzüglich am Anschlusspunkt vorrangig physikalisch abnehmen, übertragen und verteilen und, wenn dies nach dem KWKG verpflichtend ist, dem Anlagenbetreiber nach dem KWKG in seiner jeweils gültigen Fassung Zahlungen gewähren.
- 1.3 Der Netzbetreiber ist von seinen Verpflichtungen nach Ziffer 1.2 für die Zeit befreit, in der die Anlage nicht die „Technischen Anschlussbedingungen und Richtlinien des Netzbetreibers für den Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen“ des Netzbetreibers gemäß dem Netzanschlussvertrag sowie die technischen und betrieblichen Vorgaben von §§ 19, 49 EnWG erfüllt.
- 1.4 Die Abnahmepflicht des Netzbetreibers ruht auch, wenn er oder vorgelagerte Netzbetreiber eigene Anlagen abschalten müssen, weil dies aufgrund einer Störung, zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruches, wegen Gefahr in Verzug oder wegen sonstiger Umstände erforderlich ist, deren Beseitigung dem Netzbetreiber wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann. Störungsbedingte Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten wird der Netzbetreiber in Bezug auf sein Netz ohne schuldhaftes Zögern beheben. Bei einer Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln wie Umspanner und Schaltanlagen müssen Lieferzeiten in Kauf genommen werden, ohne dass dem Anlagenbetreiber hieraus Ansprüche gegen den Netzbetreiber entstehen.
- 1.5 Der Anlagenbetreiber sichert mit der Unterzeichnung dieses Vertrages zu, dass die von ihm gegenüber dem Netzbetreiber zu seiner Anlage und zum KWK-Strom gemachten Angaben, insbesondere bezüglich der Eintragung des Anlagenbetreibers im Datenblatt,



zutreffend sind, insbesondere dass die von ihm angegeben KWK-Strommenge ausschließlich in der von diesem Vertrag geregelten Anlage erzeugt wurde und dass er Zahlungsansprüche nach dem KWKG gegenüber dem Netzbetreiber nur für KWK-Strom geltend macht. Auf Aufforderung des Netzbetreibers erbringt der Anlagenbetreiber gegenüber dem Netzbetreiber entsprechende Nachweise, soweit dies für die Prüfung der Ansprüche des Anlagenbetreibers aus Sicht des Netzbetreibers erforderlich ist.

- 1.6 Die Versorgung des Anlagenbetreibers mit elektrischer Energie, der Anschluss der Anlage an das Netz sowie die Anschlussnutzung zum Zwecke der Einspeisung sind nicht Gegenstand dieses Vertrages, sondern sind in gesonderten Verträgen geregelt.
- 1.7 Es gilt das KWKG in der jeweils aktuellen Fassung unter der Beachtung der jeweiligen Übergangsvorschriften bei Gesetzesänderungen. Regelungen des KWKG in der jeweils gültigen Fassung gehen Regelungen in diesem Vertrag vor.

2. Netzanschlussvertrag und Übergabestelle

- 2.1 Der Anlagenbetreiber schließt für die Anlage mit dem Netzbetreiber einen Netzanschlussvertrag gemäß **Anlage 1** ab.
- 2.2 Die Anlage ist über den Anschlusspunkt an das Netz angeschlossen. Dieser ist die Übergabestelle und in der Anlage 1 zum Netzanschlussvertrag gesondert gekennzeichnet.

3. Betrieb der Anlage und Messung

- 3.1 Der Anlagenbetreiber hat die Anlage gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere unter Einhaltung des EnWG, des KWKG, den Regelungen dieses Vertrages und des Netzanschlussvertrages zu betreiben. Er darf, neben der von diesem Vertrag umfassten Anlage, keine weiteren Stromerzeugungsanlagen zwischen dieser Anlage und den Messeinrichtungen installieren oder betreiben.
- 3.2 Die Messung der vom Anlagenbetreiber in das Netz eingespeisten KWK-Strommenge erfolgt an der Übergabestelle durch den Netzbetreiber auf Kosten des Anlagenbetreibers, soweit nicht zwischen den Parteien vereinbart ist, dass der Messstellenbetrieb



vom Anlagenbetreiber selbst oder in dessen Auftrag durch einen Dritten durchgeführt wird.'

- 3.3 Der in der Anlage erzeugte KWKG-Strom und die vom Anlagenbetreiber bezogene elektrische Energie sind getrennt zu messen. Für den Messstellenbetrieb zur Erfassung der jeweiligen Energiemengen sind die Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes in der jeweils aktuellen Fassung anzuwenden.
- 3.4 Der Anlagenbetreiber hat sowohl dem Netzbetreiber wie auch einem anderen als Messstellenbetreiber auf deren Verlangen unverzüglich Zutritt zu den Messeinrichtungen der Anlage zu gewähren.

4. Direktvermarktung, Zuschläge und vermiedene Netzentgelte

- 4.1 Der Anlagenbetreiber vermarktet den in seiner Anlage erzeugten KWK-Strom direkt oder verbraucht diesen selbst, sofern er nicht vom Netzbetreiber für von diesem kaufmännisch abgenommenen KWK-Strom bei einer KWK-Anlage mit einer elektrischen KWK-Leistung von bis zu 100 Kilowatt eine Vergütung nach dem KWKG verlangen kann.
- 4.2 Für den vom Netzbetreiber kaufmännisch abgenommenen KWK-Strom zahlt dieser an den Anlagenbetreiber auch eine Vergütung gemäß dem durchschnittlichen Preis für Grundlaststrom an der Börse EEX im jeweils vorangegangenen Quartal. Weist der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber durch geeignete Unterlagen einem Dritten nach, der bereit ist, einen höheren als den in Satz 1 bestimmten Preis zu bezahlen und den KWK-Strom des Anlagenbetreibers zu diesem höheren Preis vom Netzbetreiber abzunehmen, so erhält der Anlagenbetreiber vom Netzbetreiber diesen höheren Preis.
- 4.3 Bei Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und bei den entsprechenden Nachweisen nach dem KWKG erhält der Anlagenbetreiber vom Netzbetreiber für die Anlage Zuschlagszahlungen auf der Grundlage und nach den Vorgaben des KWKG. Gleiches gilt für vermiedene Netzentgelte für die dezentrale Einspeisung, wenn nach dem Gesetz ein Anspruch des Anlagenbetreibers auf die Zahlung vermiedener Netzentgelte besteht.



- 4.4 Ansprüche des Anlagenbetreibers auf Zahlungen nach dem KWKG bestehen erst ab Aufnahme des Dauerbetriebes und nur für die gesetzlich vorgegebene Dauer.
- 4.5 Bis zur Vorlage des Bescheides über die Zulassung der Anlage oder der Bestätigung der Anzeige der BAFA bei Inanspruchnahme der Allgemeinverfügung der BAFA erfolgen Zahlungen des Netzbetreibers an den Anlagenbetreiber unter dem Vorbehalt, dass für die Anlage ein Zahlungsanspruch nach dem KWKG besteht. Erhält oder besitzt der Anlagenbetreiber keine Zulassung seiner Anlage durch die BAFA oder sind überhöhte Zuschläge oder zu hohe vermiedene Netzentgelte vom Netzbetreiber an den Anlagenbetreiber gezahlt worden, sind die überhöhten Beträge nach den allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften vom Anlagenbetreiber an den Netzbetreiber zurückzuzahlen. Gleiches gilt, wenn Änderungen des KWKG eintreten und sich dadurch die Vergütungspflicht des Netzbetreibers rückwirkend verringern sollte und eine Rückforderung rechtlich zulässig ist.
- 4.6 Ist der Anlagenbetreiber umsatzsteuerpflichtig und zeigt dies dem Netzbetreiber gemäß **Anlage 2** unter Angabe seiner Umsatzsteuernummer in Schriftform an, dann ist den Zahlungen des Netzbetreibers an den Anlagenbetreiber nach dem KWKG die jeweils geltende Umsatzsteuer hinzuzurechnen und vom Netzbetreiber zu bezahlen.
- 4.7 Die vom Anlagenbetreiber bei Störung, Stillstand, nicht genügender Erzeugung der Anlage oder in sonstigen Fällen aus dem Netz bezogene elektrische Energie wird vom Grundversorger als Ersatzversorgung abgerechnet und ist vom Anlagenbetreiber an den Grundversorger zu bezahlen, es sei denn, es besteht zwischen dem Anlagenbetreiber und einem Versorger ein Stromlieferungsvertrag; dann wird die vom Anlagenbetreiber bezogene elektrische Energie auf der Grundlage dieses Stromlieferungsvertrages mit dem entsprechenden Versorger abgerechnet.

5. Abrechnung

- 5.1 Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Ist das Abrechnungsjahr kein volles Kalenderjahr, wird zeitanteilig abgerechnet. Die endgültige Abrechnung erfolgt jeweils auf das Jahresende.
- 5.2 Erfolgt die Abrechnung zwischen den Parteien elektronisch, ist das vom Netzbetreiber vorgegebene Abrechnungs- und Datenformat zu verwenden, das üblichen Standards



zu entsprechen hat.

- 5.3 Bei kleinen KWK-Anlagen mit einer elektrischen Energie von bis zu 2 Kilowatt erhält der Anlagenbetreiber bei Ausübung seines Wahlrechts eine pauschale Zahlung der Zuschläge für KWKG-Strom für die Dauer von 60.000 Vollbenutzungsstunden innerhalb von 2 Monaten, gerechnet ab dem Eingang des diesbezüglichen Antrages beim Netzbetreiber. In diesem Fall erlischt die Möglichkeit des Betreibers zur Einzelabrechnung der erzeugten KWK-Strommenge.
- 5.4 Erfolgt die Abrechnung durch den Netzbetreiber, zahlt der Anlagenbetreiber an den Netzbetreiber hierfür ein Abrechnungsentgelt gemäß dem jeweils geltenden Preisblatt des Netzbetreibers.
- 5.5 Sollte der zum finanziellen Ausgleich gemäß § 28 Abs. 1 KWKG zuständige Übertragungsnetzbetreiber Nachweise und/oder Testate des Anlagenbetreibers als Voraussetzung zu seinen Ausgleichszahlungen für die Zuschläge benötigen, wird der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber die entsprechenden Nachweise und/oder Testate kostenfrei zur Verfügung stellen, soweit es sich um Informationen und/oder Daten handelt, die der Sphäre des Anlagenbetreibers zuzuordnen sind.
- 5.6 Der Netzbetreiber ist berechtigt, derzeitige und künftige Vergütungsansprüche des Betreibers aus Einspeisung mit eigenen und künftigen Forderungen gegen den Anlagenbetreiber zu verrechnen.

6. Inkrafttreten und Kündigung

- 6.1 Der Vertrag tritt mit dessen Unterzeichnung, der Dauerinbetriebnahme der Anlage und der Installation der Messeinrichtungen in Kraft.
- 6.2 Der Anlagenbetreiber ist berechtigt, den Vertrag jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen.
- 6.3 Der Netzbetreiber ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor
- a) bei der Aufhebung oder bei wesentlichen Änderungen der gesetzlichen Anschluss-, Abnahme- oder Zahlungspflichten des Netzbetreibers für KWK-Strom,



- b) wenn der Anlagenbetreiber bei dem Betrieb seiner Anlage gegen Vorgaben des EnWG, des KWKG oder sonstige technischen Bestimmungen nach dem Gesetz oder technischen Vorgaben des Netzbetreibers verstößt, oder
- c) wenn der Anlagenbetreiber in sonstiger schwerwiegender Weise gegen diesen Vertrag verstößt.

In den Fällen von b) und c) hat der Netzbetreiber den Anlagenbetreiber vor der Kündigung in Schriftform und unter Setzung einer Frist von mindestens 2 Wochen aufzufordern, den regelwidrigen Zustand zu beseitigen. Kommt der Anlagenbetreiber dieser Aufforderung fristgemäß nach, entfällt das Recht des Netzbetreibers zur Kündigung.

- 6.4 Der Vertrag endet automatisch – außer im Fall der Kündigung – bei Stilllegung der Anlage.

7. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 7.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist, soweit in diesem Vertrag oder dem Netzanschlussvertrag nichts anderes geregelt wird, der Sitz der Netzbetreiber.

- 7.2 Der Gerichtsstand ist der Ort des Netzanschlusses der Anlage.

8. Rechtsnachfolge

- 8.1 Ein Wechsel in der Person des Anlagenbetreibers ist dem Netzbetreiber unverzüglich (spätestens 1 Monat vor dem Anlagenbetreiberwechsel) in Textform unter Angabe des Namens, der Anschrift des neuen Anlagenbetreibers und dem Zeitpunkt des Wechsels mitzuteilen. (Anlage 3)

- 8.2 Der bisherige Anlagenbetreiber verliert zum Zeitpunkt des Wechsels alle Zahlungsansprüche gegen den Netzbetreiber nach dem KWKG und diesem Vertrag für KWK-Strom, der in der Anlage ab dem Zeitpunkt des Wechsels erzeugt wird.

9. Sonstiges

- 9.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages einschließlich der Anlagen zu diesem Vertrag oder etwaiger Nachträge hierzu rechtlich unwirksam oder tatsächlich nicht



durchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen hierdurch nicht berührt. Jede ungültig gewordene oder undurchführbare Bestimmung wird von den Vertragsparteien durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung ersetzt. Gleiches gilt für den Fall, dass der Vertrag eine Lücke enthalten sollte.

9.2 Zusätzliche Vereinbarungen zwischen den Parteien zu diesem Vertrag haben nur Gültigkeit, wenn sie in Textform erfolgen.

10. Anlagen

Folgende Anlagen sind diesem Vertrag beigefügt und dessen Bestandteile:

1. Netzanschlussvertrag
2. Erklärung zur Umsatzsteuerpflicht
3. Anmeldung zur eigentumsrechtlichen Veränderung

Datenschutz

Die Daten des Betreibers nach diesem Vertrag werden vom Netzbetreiber automatisch gespeichert, bearbeitet und an Dritte weitergegeben, soweit dies zur Erfüllung dieses Vertrages oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere des KWKG erforderlich ist. Auf das Bundesdatenschutzgesetz wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.

..... Herborn, den

Ort, Datum

.....

Anlagenbetreiber

Stadtwerke Herborn (Netzbetreiber)